654 K 15/26

Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 02.02.2027, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Beeck, Blatt 2905,
BV lfd. Nr. 1
153/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beeck, Flur 20, Flurstück 329, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Albert-Straße 22, Größe: 326 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoss links gelegenen Wohnung nebst Kellerraum und Balkon, Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Gegenstand des Gutachtens ist eine Eigentumswohnung in zentraler Lage von Duisburg-Beeck. Das Grundstück weist eine Fläche von 326 m² auf. Die Wohnung befindet sich im 2. Obergeschoss eines 1959 errichteten, dreigeschossigen und beidseitig angebauten Mehrfamilienhauses mit Kellergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss. Das Gebäude wurde im Jahr 1994 nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in acht Sondereigentumseinheiten aufgeteilt. Die bewertungsgegenständliche Wohnung umfasst gemäß Aufteilungsplan Diele, Wohnraum, Bad, Schlafraum, Küche, Kinderzimmer sowie Balkon bei einer Wohnfläche von rund 68 m². Das Gemeinschaftseigentum zeigte äußerlich einen dem Baujahr entsprechenden Erhaltungszustand. Eine Innenbesichtigung der Wohnung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.02.2026

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

68.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.